

Motion über die Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende

eröffnet am 12. September 2011

Antrag:

Arbeitgeber sind von der gesetzlichen Pflicht zur Einreichung des Lohnausweises an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zu befreien. Luzerner Arbeitgebende werden dadurch ausserkantonalen Arbeitgebern gleichgestellt und von einer bürokratischen Hürde befreit. § 150 Absatz 5 StG LU ist bei der nächsten Steuergesetzesrevision aufzuheben.

Begründung:

Gemäss Steuergesetz (SRL Nr. 620) müssen Arbeitgebende mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern eine zusätzliche Kopie des Lohnausweises einreichen. Der Gesetzestext lautet: «Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der Dienststelle Steuern des Kantons für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer anderen von der Dienststelle Steuern des Kantons genehmigten Form einzureichen.»

Diese angesprochene Regelung kam mit der Gesetzesrevision 2008 (Volksabstimmung März 2007) neu in das Luzerner Steuergesetz. Zur erstmaligen Anwendung kam die neue Auflage mit der Ausstellung der Lohnausweise 2008 (erstellt Anfang 2009). Mit der Regelung wollte man erreichen, dass die Arbeitgeber für alle abgerechneten Löhne einen Lohnausweis erstellen und die Arbeitnehmer alle Einkünfte auch der steuerlichen Deklaration zuführen. Eine Wirkung auf die Schwarzarbeit hat die Regelung indes nicht, da ja solche Entschädigungen gegenüber keiner Drittstelle deklariert werden.

Die Einführung der Regelung mag damals begründet gewesen sein. Nach der nun mehrjährigen Umsetzung verliert die Massnahme wesentlich an Wirkung. Wer bis heute Löhne nicht deklariert hatte, wird es auch in den kommenden Jahren freiwillig nicht tun. Was bleibt, ist eine Fortschreibung des administrativen Mehraufwandes auf Seite Arbeitgeber und auf Seite Dienststelle. Zudem ist zu bemerken, dass innerhalb der Zentralschweiz der Kanton Luzern als Einziger diese Regelung einführt. Luzerner Arbeitnehmer, welche in ausserkantonalen Betrieben arbeiten, werden somit nicht der staatlichen Deklaration unterstellt. All diese Einzelbetrachtungen sprechen klar für die Streichung dieses Gesetzesabschnittes – denn was keinen Mehrwert erzielt, ist aufzuheben.

Mit der Abschaffung dieser gesetzlich verordneten Bürokratie liessen sich jedoch die administrativen Kosten der Luzerner Arbeitgeber senken und die gewonnene

Arbeitszeit für produktive Tätigkeiten einsetzen. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Luzerner Betriebe wird sich damit steigern. Der Kanton Luzern würde in diesem Bereich wieder die Position der umliegenden Kantone einnehmen und mit diesem positiven Schritt gleichzeitig einen bestehenden Standortnachteil eliminieren. In diesem Sinn bitten wir um eine baldige regierungsrätliche Behandlung unserer Motion, damit der Bürokratieaufwand aktiv reduziert werden kann.

Schilliger Peter

Keller Irene

Heer Andreas

Amstad Heinz

Burkard Ruedi

Langenegger Josef

Schmid-Ambauen Rosy

Gloor Daniel

Pfäffli-Oswald Angela

Sommer Reinhold

Hunkeler Damian

Durrer Guido

Moser Andreas